



Rundschreiben Nr. 09/2012

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. <u>Gesetzgebung</u>	3
a) <u>Bilanzierungserleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften</u>	3
b) <u>Minijob-Grenze bald bei 450 EUR?</u>	4
c) <u>Geplante Vereinfachungen bei der Unternehmensbesteuerung und beim Reisekostenrecht</u>	4
2. <u>Grunderwerbsteuer:</u> <u>Grunderwerbsteuerbefreiung bei Anteilsvereinigung aufgrund gemischter Schenkung von Anteilen an grundbesitzender Kapitalgesellschaft (Rechtsprechungsänderung)</u>	8
3. <u>Einheitsbewertung im Rahmen der Grundsteuerfestsetzung verfassungsgemäß</u>	9
4. <u>Einkommensteuer/Bilanzierung</u>	9
a) <u>Teilwertabschreibung bei festverzinslichen Wertpapieren im Umlaufvermögen</u>	9
b) <u>Rückstellungen wegen zukünftiger Betriebsprüfung bei Großbetrieben</u>	10
c) <u>Gewinn aus der Veräußerung des nach Formwechsel entstandenen Mitunternehmeranteils</u>	10
d) <u>Nachträgliche Schuldzinsen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung</u>	10
e) <u>Kosten für Schiffsreise mit Geschäftspartnern grundsätzlich nicht abzugsfähig</u>	11
f) <u>Unterhaltsaufwendungen für ein Kind als außergewöhnliche Belastung</u>	11
g) <u>Nachweispflicht für Bewirtungsaufwendungen bei Bewirtungen in einer Gaststätte</u>	11



	Seite
h) <u>Aufteilungsverbot gilt nicht für häusliches Arbeitszimmer</u>	12
i) <u>Formalisierter Nachweis für Krankheitskosten ist verfassungsgemäß</u>	13

Freizeichnung

„Die Inhalte des Mandantenrundschreibens sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Wegen der Dynamik des Rechtsgebietes, wegen der Vielzahl letztinstanzlich nicht entschiedener Einzelfragen und/oder wegen des Fehlens bzw. der Unvollständigkeit bundeseinheitlicher Verwaltungsanweisungen kann von der Dr. Ehlers · Gruttke · Dr. Volkmann und Partner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft keinerlei Haftung übernommen werden.“



1. Gesetzgebung

a) Bilanzierungserleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften

Die Bundesregierung will die deutsche Wirtschaft durch Erleichterungen bei den Bilanzvorschriften entlasten. Sie hat dazu den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2012/6/EU des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14.03.2012 zur Änderung der Richtlinie 78/66/EWG des Rates über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen hinsichtlich Kleinbetrieben (Kleinstkapitalgesellschaftenbilanzrechtsänderungsgesetz, kurz: MicroBilG) vorgelegt.

Kleinstkapitalgesellschaften sollen künftig nicht den strengen Veröffentlichungspflichten der Rechnungslegung unterliegen, wie sie sonst für Großunternehmen gelten. Die Erleichterung betrifft rund 500.000 Unternehmen und soll für alle Geschäftsjahre gelten, deren Abschlussstichtag nach dem 30.12.2012 liegt.

Der Umfang der Daten, die in den Jahresabschluss aufgenommen werden müssen, wird durch das Gesetz erheblich reduziert. Zudem muss der Jahresabschluss nicht mehr im Bundesanzeiger veröffentlicht, sondern lediglich beim Bundesanzeiger hinterlegt und dann lediglich auf Anfrage Dritter zur Verfügung gestellt werden.

Die erst im April in Kraft getretene UE-Micro-Richtlinie 2012/6/EU gewährt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, für bestimmte Kleinstunternehmen Bilanzierungs- und Offenlegungserleichterungen in der Rechnungslegung zu schaffen. Kleinbetriebe, die in der Rechtsform einer Kapital- oder Personenhandelsgesellschaft ohne voll haftende natürliche Personen (z. B. GmbH & Co. KG) organisiert sind, unterliegen derzeit umfangreichen Vorgaben für die Rechnungslegung. Die Unternehmen mit sehr geringen Umsätzen und Vermögenswerten werden diese Vorgaben oft als Belastung wahrgenommen haben; gleichzeitig konzentriert sich das Interesse von Personen, die die Jahresabschlüsse nutzen, häufig auf die Nachfrage weniger Kennzahlen.

Mit der Gesetzesänderung sollen nunmehr im Anschluss an das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz die Vorgaben für die Rechnungslegung für solche Kleinstkapitalgesellschaften weiter reduziert werden.

Merkmale von Kleinstkapitalgesellschaften

Der Gesetzentwurf erfasst alle Kleinstkapitalgesellschaften, die an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen zwei der drei nachfolgenden Merkmale nicht überschreiten:

- Umsatzerlöse bis 700.000 €,
- Bilanzsumme bis 350.000 € und
- eine durchschnittliche Zahl von zehn beschäftigten Arbeitnehmern.



Inhaltlich sieht der Gesetzentwurf folgende wesentliche Erleichterungen für die Rechnungs- und Offenlegung vor:

- Kleinunternehmen müssen keinen Anhang zur Bilanz erstellen, wenn sie bestimmte Angaben (u. a. zu Haftungsverhältnissen) unter der Bilanz ausweisen.
- Darüber hinaus soll sich die Darstellungstiefe im Jahresabschluss verringern (z. B. vereinfachte Gliederungsschemata).
- Kleinstkapitalgesellschaften können künftig wählen, ob sie die Offenlegungspflicht durch Veröffentlichung (Bekanntmachung der Rechnungslegungsunterlagen) oder durch Hinterlegung der Bilanz erfüllen. Um ein einheitliches Verfahren zu gewährleisten, sollten auch in den Fällen der Hinterlegung der Bilanz die Unterlagen elektronisch beim Betreiber des Bundesanzeigers eingereicht werden. Im Fall der Hinterlegung können Dritte – wie in der Richtlinie vorgegeben – auf Antrag (kostenpflichtig) eine Kopie der Bilanz erhalten.

b) Minijob-Grenze bald bei 450 EUR?

Nach den Plänen der Regierungskoalition soll die Verdienstgrenze für Minijobber ab 2013 von 400 EUR auf 450 EUR angehoben werden. Ein Gesetzentwurf liegt allerdings noch nicht vor.

Ferner soll eine grundsätzliche Rentenversicherungspflicht eingeführt werden, die der sozialen Absicherung dienen soll. Somit müssten Minijobber den pauschalen Rentenversicherungsbeitrag des Arbeitgebers von 15 % auf den normalen Beitragssatz von aktuell 19,6 % aufstocken (= 18,40 EUR bei einem Verdienst von 400 EUR). Wer dies nicht möchte, kann sich von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen.

c) Geplante Vereinfachungen bei der Unternehmensbesteuerung und beim Reisekostenrecht

Nach einer Verwirrung und mehrfachen Ankündigungen plant die Bundesregierung doch noch kurzfristig ein Steuergesetzgebungsverfahren. Die seit langem von Wirtschaft und Steuerexperten geforderte Vereinfachung des Reisekostenrechts soll mit einer kleinen Unternehmenssteuerreform verknüpft werden. Dabei handelt es sich offensichtlich um die Reste aus dem sog. 12-Punkte-Plan der Bundesregierung.



Dies wurde erstmals anlässlich eines Gedankenaustauschs der Arbeitsgruppe Reisekosten mit den Verbänden Ende August deutlich. Inzwischen ist ein „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts“ bekanntgeworden.

Folgende Maßnahmen sind darin vorgesehen:

1. Bei der Organschaft sollen die Durchführung des Gewinnabführungsvertrags sowie die inhaltlichen Voraussetzungen beim Abschluss eines solchen vereinfacht werden.
2. Der Höchstbetrag bei einem Verlustrücktrag soll für ab 2013 entstehende Verluste auf 1 Mio. € (bei zusammen veranlagten Ehegatten 2 Mio. €) angehoben werden.
3. Das steuerliche Reisekostenrecht soll ab 2014 grundlegend vereinfacht und vereinheitlicht werden.

Bei dem Gesetzentwurf handelt es sich um eine Formulierungshilfe, die von den Koalitionsfraktionen der Bundesregierung direkt in den Bundestag eingebracht werden soll. Dadurch wird die Beteiligung des Bundesrats eingeschränkt und das Gesetzgebungsverfahren beschleunigt. Die Bundesregierung strebt an, das Verfahren noch in diesem Jahr abzuschließen.

Die geplanten Maßnahmen im Einzelnen:

1. Organschaft

Bei der ertragsteuerlichen Organschaft sollen die Voraussetzungen für die Anerkennung der Organschaft erleichtert werden, ohne dabei die Bindung an das Handelsrecht aufzugeben.

Fehlerhafte Bilanzansätze, die auf die tatsächliche Durchführung des Gewinnabführungsvertrags durchschlagen, sowie formelle Fehler des Gewinnabführungsvertrags hinsichtlich der Vereinbarungen zur Verlustübernahme können künftig nachträglich korrigiert werden und führen nicht mehr unweigerlich zu einem Wegfall der Organschaft. In der Vergangenheit hatte es hier immer wieder Probleme gegeben, wenn die Finanzverwaltung dem Organschaftsverhältnis mit Rückwirkung die Anerkennung verweigern wollte.



Für die Zukunft soll zudem klar geregelt werden, dass Gesellschaften, die nicht unter das AktG fallen (insbesondere GmbHs), die Verlustübernahmeverpflichtung durch einen dynamischen Verweis auf die Regelung des § 302 AktG im Gewinnabführungsvertrag vereinbaren müssen. Diese Regelung sowie die Einführung eines Feststellungsverfahrens zur gesonderten und einheitlichen Feststellung insbesondere des dem Organträger zuzurechnenden Einkommens der Organgesellschaft schaffen zusätzliche Rechtssicherheit.

Die ertragsteuerliche Organschaft soll außerdem an Vorgaben der Europäischen Kommission und die Rechtsprechung des BFH angepasst werden. Dabei wird die bereits bestehende Praxis, wonach auch EU/EWR-Gesellschaften mit Verwaltungssitz im Inland Organgesellschaft sein können, gesetzlich umgesetzt.

Die Änderungen sollen am Tag nach der Verkündung und damit voraussichtlich noch in diesem Jahr in Kraft treten. Sie würden damit für alle noch offenen Fälle gelten.

2. Verlustrücktrag

Der Höchstbetrag beim Verlustrücktrag für die Einkommen- und Körperschaftsteuer wird von derzeit 511.500 € (bei zusammen veranlagten Ehegatten 1.023.000 €) auf 1 Mio. € (bzw. 2 Mio. € bei Ehegatten) angehoben. Damit setzt Deutschland einen Vorschlag aus dem sog. Grünbuch der Deutsch-Französischen Zusammenarbeit im Bereich der Unternehmensbesteuerung um.

Die Änderung soll erstmals auf Verluste anzuwenden sein, die im Veranlagungszeitraum 2013 nicht ausgeglichen werden können und in den VZ 2012 zurückgetragen werden.

3. Reisekostenrecht

Die meisten Regelungen des Gesetzentwurfs betreffen die geplanten Änderungen und Vereinfachungen beim steuerlichen Reisekostenrecht. Sie sollen erst ab 2014 gelten, damit Arbeitgeber und Arbeitnehmer noch ausreichende Vorbereitungszeit haben. Folgende Änderungen sind geplant:

Neudefinition der Arbeitsstätte

Der Begriff der „regelmäßigen Arbeitsstätte“ soll durch den neuen Begriff „erste Tätigkeitsstätte“ ersetzt werden. Der Gesetzentwurf orientiert sich dabei größtenteils an den von der Rechtsprechung aufgestellten Kriterien, wonach Arbeitgeber nur noch eine erste Tätigkeitsstätte (= Arbeitsstätte) innehaben können. Die Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte voll vorrangig anhand der arbeits- oder dienstrechtlichen Festlegungen erfolgen.



Fehlt eine dauerhafte Zuordnung eines Arbeitnehmers zu einer Tätigkeitsstätte oder ist sie nicht eindeutig, wird darauf abgestellt, ob der Arbeitnehmer eine bestimmte betriebliche Einrichtung

- typischerweise arbeitstäglich aufsucht oder
- dort je Arbeitswoche einen vollen Arbeitstag oder
- mindestens 20 % seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit tätig werden soll.

Für die erste Tätigkeitsstätte gilt – wie bisher bei regelmäßigen Arbeitsstätten – lediglich ein beschränkter Werbungskostenabzug (z. B. Entfernungspauschale, keine Verpflegungspauschalen). Zudem ergibt sich bei der Dienstwagennutzung für die Fahrten dorthin ein zusätzlicher geldwerter Vorteil. Für Fahrten zu anderen Tätigkeitsstätten sind die tatsächlichen Kosten zu berücksichtigen.

Die Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte entspricht weitgehend den bereits heute praktizierten Regelungen nach dem BMF-Schreiben vom 15.12.2011 – IV C 5 – S 2353/11/10010 (BStBl I 2012, 57). Wegfallen soll allerdings die sog. Escape-Regelung. Der Steuerpflichtige kann heute im Einzelfall trotz Erfüllung eines oder mehrerer Kriterien geltend machen, dass er keine regelmäßige Arbeitsstätte hat. Er muss diese allerdings anhand des inhaltlichen (qualitativen) Schwerpunkts der beruflichen Tätigkeit nachweisen oder glaubhaft machen.

Verpflegungsmehraufwendungen

Bei den Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen wird bei eintägigen Dienstreisen die Staffelung der Mindestabwesenheitszeiten und der Pauschalen durch nur eine einzige Pauschale von 12 € bei einer Mindestabwesenheitszeit von mindestens acht Stunden ersetzt (bisher 6 € ab acht Stunden und 12 € erst ab 14 Stunden).

Bei mehrtägigen Dienstreisen wird am An- und Abreisetag – unabhängig von einer Mindestabwesenheitszeit – eine einheitliche Pauschale von 12 € gewährt. Bei einer Abwesenheit von 24 Stunden sollen die Mehraufwendungen weiterhin mit 24 € berücksichtigt werden können.

Die Erleichterungen für die Verpflegungspauschalen sollen entsprechend für Gewerbetreibende und Freiberufler gelten.

Doppelte Haushaltsführung

Mehraufwendungen für eine berufsbedingte doppelte Haushaltsführung sollen fortan unabhängig von der Wohnungsgröße bis zu 1.000 € pro Monat berücksichtigt werden können (die bisherige 60-qm-Grenze entfällt).



Bewertung der Mahlzeiten

Mahlzeiten mit einem Preis von bis zu 60 € (bisher 40 €) sollen typisierend mit dem Sachbezugswert (derzeit 1,57 € für das Frühstück bzw. 2,87 € für Mittag-/Abendessen) erfasst werden.

Die mit dem Sachbezugswert bewerteten Mahlzeiten sollen darüber hinaus generell nicht besteuert werden, wenn dem Arbeitnehmer für die auswärtige Tätigkeit eine Verpflegungspauschale zustehen würde. Andernfalls können die mit dem Sachbezugswert bewerteten Mahlzeiten vom Arbeitgeber vereinfacht mit 25 % pauschal besteuert werden. Der Arbeitnehmer soll einen Werbungskostenabzug (Verpflegungspauschale) nur noch für die von ihm bezahlten Mahlzeiten geltend machen können.

2. Grunderwerbsteuer: Grunderwerbsteuerbefreiung bei Anteilsvereinigung aufgrund gemischter Schenkung von Anteilen an grundbesitzender Kapitalgesellschaft (Rechtsprechungsänderung)

1. Die Vereinigung von Anteilen an einer grundbesitzenden Kapitalgesellschaft i.S. von § 1 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG ist insoweit nach § 3 Nr. 2 S. 1 GrEStG von der Grunderwerbsteuer befreit, als sie auf einer schenkweisen Anteilsübertragung beruht (Änderung der Rechtsprechung).
2. Eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 6 GrEStG scheidet für die nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG steuerbare Vereinigung von Anteilen an einer grundbesitzenden Kapitalgesellschaft aus.
3. Soweit die zu einer Anteilsvereinigung i.S. des § 1 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG führende Übertragung von Anteilen an einer grundbesitzenden Kapitalgesellschaft im Rahmen einer gemischten Schenkung erfolgt, sind für den entgeltlichen Teil des Erwerbs gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 GrEStG als Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer die festgestellten Grundbesitzwerte anzusetzen, soweit sie auf den entgeltlichen Teil des Erwerbs entfallen.

BFH, Urteil vom 23.05.2012 – II R 21/10



3. Einheitsbewertung im Rahmen der Grundsteuerfestsetzung verfassungsgemäß

1. Die Vorschriften der Einheitsbewertung des Grundvermögens sind jedenfalls zum Stichtag 01.01.2002 noch nicht verfassungswidrig.
2. Auch bei bestehender Verfassungswidrigkeit der Normen ist keine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nach Art. 100 GG einzuholen, da nicht damit zu rechnen ist, dass eine Neuregelung der Einheitsbewertung oder der Grundsteuerfestsetzung zu einer geringeren Grundsteuerlast führen und den Kläger im Ergebnis besser stellen würde.

FG Düsseldorf, Urteil vom 13.10.2011, 11 K 1484/10 Gr, BG, NZB eingelegt, Az. BFH: II B 110/11

4. Einkommensteuer/Bilanzierung

a) Teilwertabschreibung bei festverzinslichen Wertpapieren im Umlaufvermögen

Der BFH hatte mit Urteil vom 08.08.2011 – I R 98/10 entschieden, dass bei festverzinslichen Wertpapieren, die eine Forderung in Höhe des Nominalwerts der Forderung verbriefen, eine Teilwertabschreibung unter ihren Nennwert allein wegen gesunkener Kurse regelmäßig nicht zulässig ist. Dies gilt auch dann, wenn die Wertpapiere zum Umlaufvermögen gehören.

Zur voraussichtlich dauernden Wertminderung bei festverzinslichen Wertpapieren im Umlaufvermögen hat das BMF mit Schreiben vom 10.09.2012 Stellung genommen und ausgeführt, dass die Grundsätze dieses Urteils über den entschiedenen Einzelfall hinaus anwendbar sind, wenn es sich um festverzinsliche Wertpapiere im Umlaufvermögen handelt, kein Bonitäts- und Liquiditätsrisiko hinsichtlich der Rückzahlung der Nominalbeträge besteht und die Wertpapiere bei Endfälligkeit zu ihrem Nennwert eingelöst werden können. Die Bewertung festverzinslicher Wertpapiere im Anlagevermögen wird durch diese Regelung nicht berührt.

Insoweit verbleibt es bei der bisher bereits durch Verwaltungsauffassung geregelten Bewertung zum Nominalwert (vgl. Rn. 16 des BMF-Schreiben vom 25.02.2000, BStBl 2000 I S. 372).

BMF, Schreiben vom 10.09.2012 – IV C 6 – S 2171-b/0



b) **Rückstellungen wegen zukünftiger Betriebsprüfung bei Großbetrieben**

In der Steuerbilanz einer als Großbetrieb i.S. von § 3 BpO 2000 eingestufteten Kapitalgesellschaft sind Rückstellungen für die im Zusammenhang mit einer Außenprüfung bestehenden Mitwirkungspflichten gemäß § 200 AO, soweit diese die am jeweiligen Bilanzstichtag bereits abgelaufenen Wirtschaftsjahre (Prüfungsjahre) betreffen, grundsätzlich auch vor Erlass einer Prüfungsanordnung zu bilden.

*BFH, Urteil vom 06.06.2012, I R 99/10
Vorinstanz. FG Baden-Württemberg, Außensenate Freiburg,
v. 14.10.2010, 3 K 2555/09*

c) **Gewinn aus der Veräußerung des nach Formwechsel entstandenen Mitunternehmeranteils**

Die ursprünglichen Anschaffungskosten eines nicht wesentlich beteiligten Gesellschafters für den Erwerb der Gesellschaftsanteile einer GmbH mindern, nachdem die GmbH formwechselnd in eine Personengesellschaft umgewandelt worden ist, nicht den Gewinn aus einer späteren Veräußerung des Mitunternehmeranteils.

BFH, Urteil vom 12.07.2012 – IV R 39/09

d) **Nachträgliche Schuldzinsen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung**

Schuldzinsen, die auf Verbindlichkeiten entfallen, welche der Finanzierung von Anschaffungskosten eines zur Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung genutzten Wohngrundstücks dienen, können auch nach einer gem. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG steuerbaren Veräußerung der Immobilie weiter als (nachträgliche) Werbungskosten abgezogen werden, wenn und soweit die Verbindlichkeiten durch den Veräußerungserlös nicht getilgt werden können.

BFH, Urteil vom 20.06.2012 – IX R 67/10



e) **Kosten für Schiffsreise mit Geschäftspartnern grundsätzlich nicht abzugsfähig**

Die Aufwendungen für eine Schiffsreise (hier: Regatta-Begleitfahrt auf einem historischen Segelschiff im Rahmen der Kieler Woche), zu der ein Unternehmer Geschäftspartner eingeladen hat, sowie die damit zusammenhängenden Bewirtungsaufwendungen sind nach einem Urteil des IV. Senats des BFH wegen des Abzugsverbots des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 EStG regelmäßig nicht als Betriebsausgaben abziehbar. Diese Aufwendungen seien auch mit solchen für sog. VIP-Logen, deren Behandlung durch mehrere BMF-Schreiben anders geregelt wurde, nicht vergleichbar.

BFH, Urteil vom 02.08.2012 – IV R 25/09

f) **Unterhaltsaufwendungen für ein Kind als außergewöhnliche Belastung**

Typische Unterhaltsaufwendungen unterliegen nach § 33a Abs. 1 Satz 3 EStG einem Abzugsverbot, wenn für die unterhaltsberechtigte Person ein Anspruch auf einen Kinderfreibetrag oder auf Kindergeld besteht. Diese Regelung verstößt nicht gegen das Grundgesetz.

BFH, Beschluss vom 24.05.2012 – VI B 120/11, NV

g) **Nachweispflicht für Bewirtungsaufwendungen bei Bewirtungen in einer Gaststätte**

1. Für den Fall der Bewirtung in einer Gaststätte ergeben sich die Voraussetzungen zur Erfüllung der Nachweispflicht hinsichtlich der Bewirtungsaufwendungen aus der Vorschrift des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Satz 3 EStG, die lex specialis zu § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 EStG ist.
2. Die über Bewirtungen in einer Gaststätte ausgestellten Rechnungen i.S.d. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Satz 3 EStG müssen, sofern es sich nicht um Rechnungen über Kleinbeträge i.S.d. UStDV handelt, den Namen des bewirtenden Steuerpflichtigen enthalten (Anschluss an BFH, Urteil vom 27.06.1990 – I R 168/55, BStBl II 1990, 903).

BFH, Urteil vom 18.04.2012 – X R 57/09



h) Aufteilungsverbot gilt nicht für häusliches Arbeitszimmer

Mit Urteil vom 24.04.2012 hat das FG Niedersachsen entschieden, dass die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer im Falle einer gemischten Nutzung teilweise abziehbar sind, soweit das Arbeitszimmer büromäßig eingerichtet und eine Aufteilung zumindest im Schätzungswege möglich ist; § 12 Nr. 1 EStG steht dem nicht entgegen. Eine Abziehbarkeit der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer setze zwar, so das Finanzgericht, nach bisheriger Auffassung voraus, dass das Arbeitszimmer nahezu ausschließlich für berufliche Zwecke genutzt wird. Denn nach der Rechtsprechung des BFH konnten Aufwendungen für die eigene Wohnung grds. nicht abgezogen werden, weil es sich bei diesen Aufwendungen regelmäßig um solche der privaten Lebensführung handele, die nach § 12 Nr. 1 EStG nicht abziehbar seien. War die private Mitbenutzung demnach nicht von nur untergeordneter Bedeutung, stand die Vorschrift des § 12 Nr. 1 EStG der Abziehbarkeit auch nur eines Teil der Aufwendungen entgegen. Die Rechtfertigung für ein solches Aufteilungsverbot sei jedoch durch den Beschluss des Großen Senats vom 21.09.2009 – GrS 1/06 (BStBl 2010 II S. 672) entfallen, so dass nach Ansicht des erkennenden Senats jedenfalls dann, wenn der Charakter als „Arbeitszimmer“ trotz der privaten Mitbenutzung zu bejahen ist, eine Aufteilung geboten ist.

Von dieser Entscheidung abweichend hat das FG Baden-Württemberg mit einem zwischenzeitlich rechtskräftigen Urteil die Verwaltungsauffassung (BMF, Schreiben vom 02.03.2011, BStBl 2011 I S. 195) bestätigt, wonach die Aufwendungen nur dann abgezogen werden können, wenn das fragliche Zimmer nahezu ausschließlich für berufliche Zwecke genutzt wird.

Auch unter Berücksichtigung des Beschlusses des Großen Senats ergebe sich nichts anderes (FG Baden-Württemberg, Urteil vom 02.02.2011 – 7 K 2005/08). Dem hat sich das FG Sachsen in der Entscheidung vom 11.01.2012 - 2 K 1854/11 im Wesentlichen angeschlossen. Das FG Köln hat demgegenüber bei teils privater, teils betrieblicher Raumnutzung eines schätzungsweise 50/50-Aufteilung „unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände“ vorgenommen (FG Köln, Urteil vom 19.05.2011 – 10 K 4126/09; Az. beim BFH X R 32/11).

FG Niedersachsen, Urteil vom 24.04.2012 – 8 K 254/11



i) **Formalisierter Nachweis für Krankheitskosten ist verfassungsgemäß**

Der Gesetzgeber hat durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 (StVereinfG, BGBl I 2011, 2131) auf die geänderte BFH-Rechtsprechung reagiert und für bestimmte Arten von Heilmaßnahmen u. a. für Bade- oder Heilkuren sowie für medizinische Hilfsmittel ein formalisiertes Nachweisverfahren eingeführt. Die rückwirkende gesetzliche Einführung des formalisierten Nachweises ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

*FG Hamburg, Urt. vom 27.04.2012 – 2 K 18/11, Rev. eingelegt
(Az. beim BFH: VI R 39/12)*